

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 42

Helmstedt, den 18.11.2004

57. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 181. | Bekanntmachung der Satzung des Realverbandes Bulleninteressentschaft in Volkmarsdorf, Landkreis Helmstedt | 369 |
| 182. | Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2004 | 376 |
| 183. | Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Ingeleben, Söllingen sowie in den Ortsteilen Dobbeln und Twieflingen der Gemeinde Twieflingen (Abwasserbeitragssatzung – ABS -) | 379 |
| 184. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuß für berufs- und allgemeinbildende Schulen | 380 |
| 185. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Krankenhausbeirat | 381 |

B. Nichtamtlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----|
| 186. | Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Rolf Reinemann, Helmstedt | 382 |
|------|---|-----|

181.

Bekanntmachung der

Satzung des Realverbandes

Bulleninteressentschaft

in Volkmarsdorf Helmstedt
Landkreis

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Gebiet

(1) Die Bulleninteressentschaft

(Realgemeinde, Forstgenossenschaft, Reihelutegenossenschaft usw.)¹⁾

ist ein Realverband nach dem Realverbandsgesetz vom 4. November 1969.

Sein Name ist Bulleninteressentschaft Volkmarsdorf

Er hat seinen Sitz in OT Volkmarsdorf, 38464 Gr.Twülpstedt²⁾

(2) Der Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 des Gesetzes) ist das Gebiet der Gemeinde²⁾ Gr. Twülpstedt

§ 2

Verbandsvermögen, Vermögensverzeichnis

Die hauptsächlichen Gegenstände des Verbandsvermögens sind im Vermögensverzeichnis aufgeführt. Der Vorstand hat das Verzeichnis bei Veränderungen fortzuschreiben.

§ 3

Mitglieder, Mitgliederverzeichnis

(1) Die Mitglieder sowie ihre Teilnahmerechte und Pflichten sind in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführt.

(2) Wechselt ein Anteil den Inhaber, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang der Erbe bei einem Wechsel durch Vertrag das bisherige Mitglied dem Vorstand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen Belege anzuzeigen. Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

(3) Zeigt ein Mitglied die Übertragung seines Verbandsanteils nicht an, so bleibt es dem Verband gegenüber neben dem Erwerber berechtigt und verpflichtet (§ 13 des Gesetzes).

¹⁾ Zutreffendes einsetzen.

²⁾ Grundsätzlich ist die Gemeinde einzusetzen, in deren Gebiet Grundbesitz des Verbandes liegt und dieser damit Aufgaben zu erledigen hat.

§ 4

Verbandsanteile

(1) Die Verbandsanteile sind selbständig. Sie können durch Rechtsgeschäft übertragen werden und Gegenstand besonderer Rechte sein. Verbandsanteile, die zu einer Haus- oder Hofstelle gehören, können von dieser getrennt werden.

(2)³⁾ [Die Übertragbarkeit der Verbandsanteile wird wie folgt beschränkt: Anteile können nur an Interessenten oder an die Bulleninteressentschaft verkauft werden.]

[Dem Realverband steht beim Verkauf eines Anteils das Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht entsteht nicht, wenn ein Grundstück und der dazugehörige Verbandsanteil gemeinsam verkauft werden (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes).]

(3) Die Verbandsanteile können nicht geteilt werden (§ 9 Abs. 3 des Gesetzes).

II. Der Vorstand

§ 5

Zusammensetzung, Bildung

(1) Der Vorstand des Realverbandes besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer⁴⁾. Er wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt, [für den zweiten Vorsitzenden und den Schriftführer ist ein Stellvertreter zu wählen]. Wiederwahl ist — auch mehrfach — zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied [oder ein Stellvertreter] vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit ein Nachfolger zu wählen. Der erste Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder [oder Stellvertreter] vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Wird ein Vorstandsmitglied [oder Stellvertreter] entmündigt oder wird ihm durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen, öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet es damit aus dem Vorstand aus, im übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitgliedes [oder Stellvertreters] erst, wenn dafür nach Ablauf der Wahlzeit ein Nachfolger gewählt worden ist.

§ 6

Wahl

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitglieds in getrennten Wahlgängen schriftlich und geheim gewählt, wenn die Mitgliederversammlung nicht einstimmig offene Wahl beschließt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen der Anwesenden und Vertretenen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Im Anschluß an die Wahl werden die Gewählten von dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen,
3. Das Verbandsvermögen zu verwalten.

³⁾ vgl. § 12 des Gesetzes.

⁴⁾ In großen Verbänden evtl. fünf Vorstandsmitglieder
Ggf. Stellen in [] streichen.

§ 8

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein, sooft die Geschäftslage es erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich oder telefonisch und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitglieds muß der Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder [oder zwei Vorstandsmitglieder und ein Stellvertreter] anwesend sind; er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß abgelehnt.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes hat der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

§ 9

Verpflichtende Erklärungen

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind von dem ersten oder zweiten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Stellvertreter in der Weise abzugeben, daß die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen.

III. Die Mitgliederversammlung

§ 10

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt den Rechnungsführer und die Abschlußprüfer; sie beschließt über folgende nach § 22 Abs. 1 des Gesetzes ihrer Beschlußfassung vorbehaltenen Angelegenheiten:

1. die Satzung und Änderung der Satzung,
2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
3. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand,
4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder,
5. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern seine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird,
6. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
7. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
8. die Verwendung der Überschüsse,
9. Beiträge, oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband,
10. die Ausübung eines Vorkaufsrechts an einem Verbandsanteil,
11. die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder,
12. die Aufhebung und Umwandlung von Rezeßpflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeträgen,
13. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde,
14. einen Antrag an die Aufsichtsbehörde gemäß § 43 des Gesetzes,
15. eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde,

16. die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser- und Bodenverband, und außerdem über folgende Angelegenheiten:
17. die Zweckentfremdung von Waldflächen (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Körperschafts- und Genossenschaftswald),
18. die Änderung der Betreuungsform für den Genossenschaftswald (§ 3 Abs. 2 und § 6 des Gesetzes über den Körperschafts- und Genossenschaftswald),
19. allgemeine Weisungen an den Vorstand über Verwertung und Verteilung des anfallenden Holzes,
20. die Einstellung von forstlichem Fachpersonal,
21. die Verpachtung der Jagd im Genossenschaftswald⁵⁾
22. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Rechnungsführers, die Wahl der Abschlußprüfer,
23. die Führung von Prozessen und den Abschluß von Vergleichen,
24.
25.
26.
27.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch den ersten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann jedes Mitglied verlangen, daß die Aufsichtsbehörde die Mitgliederversammlung einberuft [§ 22 Abs. 3 des Gesetzes].

§ 12

Teilnahme an der Mitgliederversammlung

(vgl. § 23 des Gesetzes)

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte und jeder volljährige Abkömmling eines Mitglieds gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.

(2) Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte, so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmanteil bei der Abstimmung.

(3) Steht ein Verbandsanteil einer Erbgemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diesen Verbandsanteil ungültig, wenn die Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaber des Verbandsanteils auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.

§ 13

Ladung, Beschlußfähigkeit

(vgl. § 24 des Gesetzes)

(1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern, die dem Realverband ihre Anschrift nicht angezeigt haben, brauchen nicht geladen zu werden. Zur Mitgliederversammlung kann durch Bekanntmachung geladen werden; die Bekanntmachung wirkt auch gegenüber Mitgliedern und Vertretern von Mitgliedern, die nicht im Verbandsbereich wohnen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie nach Absatz 1 ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei⁶⁾ Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind.

⁵⁾ Nur wenn der Genossenschaftswald Eigenjagdbezirk ist.

⁶⁾ In Realverbänden mit weniger als vier Mitgliedern genügt die Anwesenheit von zwei Mitgliedern oder Vertretern.

§ 14

Beschlußfassung
(vgl. § 25 des Gesetzes)

- (1) Ein Beschluß der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluß gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen als die, die gegen ihn gestimmt haben [einfache Mehrheit].
- (2) Über die in § 10 Nrn. 1, 4, 11 bis 16 genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluß zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden; für die Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der zur ersten verbunden werden. Im übrigen gilt § 13 Abs. 1 auch für die zweite Ladung.

§ 15

Niederschrift

- (1) Der Schriftführer hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.
- (2) Aus der Niederschrift muß zu ersehen sein: Die ordnungsmäßige Ladung, Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreter mit aufzuführen), die Anträge, Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.

IV. Wirtschaftsführung

§ 16

Zuteilung von Holz aus dem Genossenschaftswald

Ist den Verbandsmitgliedern Holz aus dem Genossenschaftswald zugeteilt worden und führt ein Mitglied sein Holz innerhalb der vom Vorstand bestimmten Frist nicht ab, so kann der Vorstand das Holz für Rechnung des Mitglieds meistbietend versteigern oder freihändig veräußern und den Erlös nach Abzug der Kosten hinterlegen oder das Holz auf Kosten des Mitglieds aus dem Schlag rücken lassen.

§ 17

Rechnungsführer

- (1) Der Rechnungsführer des Realverbands wird wie die Vorstandsmitglieder gewählt. Er hat auf Verlangen des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann ihm eine Dienstanweisung geben. Über seine Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten.

§ 18

Jahresabrechnung

- (1) Der Vorstand hat unter Mitwirkung des Rechnungsführers jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresabrechnung des Realverbandes aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung zwei Abschlußprüfer; sie kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen. Die Abschlußprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder gewählt.

(2) Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und das Prüfungsergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat. Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind außerdem zwei Wochen hindurch zur Einsicht aller Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluß über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsführers herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, daß die Beanstandungen ausgeräumt sind.

V. Aufsicht

§ 19

Aufsichtsbehörde

Der Realverband untersteht der Aufsicht des Landkreises / Stadt Helmstedt nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 des Gesetzes. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VI. Schlußbestimmungen

§ 20

Aushändigung der Satzung

Jedem Mitglied ist ein Stück der Satzung oder von Änderungen der Satzung durch eingeschriebenen Brief zu übersenden oder gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§ 21

Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Realverbandes gelten die Bestimmungen über Bekanntmachungen der Gemeinde Gr. Twülpstedt entsprechend.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. Oktober 2004 beschlossen. Sie tritt vierzehn Tage nachdem sie allen Mitgliedern übersandt oder ausgehändigt worden ist [§ 20], in Kraft.

OT. Volkmarisdorf, den 11.10.2004 Realverband Bulleninteressentschaft

gez. Joachim Lür

1. Vorsitzender

gez. Jürgen Kremling

2. Vorsitzender

Landkreis / Stadt Helmstedt

Genehmigung

Die vorstehende Satzung des Realverbandes

..... vom
wird gem. § 17 (2) Realverbandsgesetz vom 4.11.1969 genehmigt.

..... den

Der Ober- / Kreis- / Stadt- / direktor

Vorstehende Satzung der Bulleninteressentschaft Volkmarsdorf wurde
am 15. 11. 2004
von mir genehmigt.

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Siebert

(L.S.)

Leitender Baudirektor

ABl.-Nr. 42 vom 18.11.2004

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 26.10.04 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschl. Nachtrag gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	56.300,-- EUR		9.506.200,-- EUR	9.562.500,-- EUR
die Ausgaben	56.300,-- EUR		9.506.200,-- EUR	9.562.500,-- EUR
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.926.700,-- EUR		5.111.300,-- EUR	7.038.000,-- EUR
die Ausgaben	1.926.700,-- EUR		5.111.300,-- EUR	7.038.000,-- EUR

§ 2

Der bisherige Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 nicht geändert.

§ 6

Der Betrag von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO sind, wird je Einzelfall von 3.000,-- EUR auf 5.000,-- EUR erhöht.

Büddenstedt, den 26.10.04
Gemeinde Büddenstedt

gez. Neddermeier

(L.S.)

Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 S. 3 NGO

vom 29.11.2004 bis 03.12.2004

und

vom 06.12.2004 bis 07.12.2004

zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Rathausplatz 2a (Zimmer 1) öffentlich aus.

Büddenstedt, 18.11.2004

gez. Neddermeier

Bürgermeister

ABl.-Nr. 42 vom 18.11.2004

6. Satzung

zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Ingeleben, Söllingen sowie in den Ortsteilen Dobbeln und Twieflingen der Gemeinde Twieflingen (Abwasserbeitragssatzung - ABS -)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 71 Abs. 2, 72 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 22 der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Heeseberg vom 02.07.1991, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 19.10.2004 folgende 6. Satzung zur Änderung der Abwasserbeitragssatzung vom 25.06.1996, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 02.09.2003 beschlossen:

Artikel I

1. Im § 5 Abs. 1 wird der Beitragssatz in der Gemeinde Ingeleben für die Schmutzwasserbeseitigung auf 8,00 € und für die Niederschlagswasserbeseitigung auf 2,78 € festgesetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Samtgemeinde Heeseberg
Jerxheim, den 19. Oktober 2004

gez. Vogler

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 42 vom 18.11.2004

184. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuß für berufs- und allgemeinbildende Schulen

Am Montag, dem 29.11.2004, findet um 14.30 Uhr im großen Sitzungssaal, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 13. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen am 31.08.2004
5. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Gewährung von Zuweisungen sowie Gewährung und Aufnahme von Darlehen aus Mitteln der Kreisschulbaukasse im Haushaltsjahr 2004
7. Anfragen und Mitteilungen
- berufsbildende Schulen -
8. Namensgebung für die Hauptschule Helmstedt
9. Raumprogramm für die Mensa der Giordano-Bruno-Gesamtschule in Helmstedt
10. Raumprogramm für den Mensa- und Freizeitbereich des Gymnasiums Anna-Sophianeum in Schöningen
11. Zügigkeit der gymnasialen Angebote im Landkreis;
hier: Gymnasium am Bötschenberg Helmstedt
12. Anfragen und Mitteilungen
- allgemeinbildende Schulen -

Helmstedt, den 17.11.2004

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 42 vom 18.11.2004

**185. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Krankenhausbeirat**

Am Dienstag, dem 30.11.2004, findet um 14.30 Uhr im Sitzungszimmer des Kreiskrankenhauses, Conringstraße 26, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Krankenhausbeirates statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 32. öffentlichen Sitzung des Krankenhausbeirates am 26.08.2004
5. Einwohnerfragestunde
(§§ 18, 22 Abs. 2 Kreistagsgeschäftsordnung)
6. Vorstellung des Krankenhausseelsorgers, Herrn Pastor Schrapel
7. Beschluß über die Jahresrechnung 2003
8. Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2003
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005, Finanzplan und Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2004 bis 2008 und Haushaltskonsolidierungskonzept 2005
10. Vorstellung Behandlungspfad Hüfte (Bericht Herr Prof. Dr. Schaub)
11. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 10.11.2004

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 42 vom 18.11.2004

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

186. Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Rolf Reinemann, Helmstedt

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten

Herrn Rolf Reinemann, Helmstedt,

in Anerkennung seiner langjährigen ehrenamtlichen Verdienste am 04.10.2004 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Das Ordenszeichen und die Verleihungsurkunde sind Herrn Reinemann am 15.11.2004 durch Herrn Landrat Kilian ausgehändigt worden.

ABl.-Nr. 42 vom 18.11.2004

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian